



Die Rechtslage in NRW Sondengänger und Archäologie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Gemeinsamer Einsatz für das kulturelle Erbe | 6 |
| Bodendenkmalpflege in NRW: Wie Archäologen für uns alle arbeiten | 10 |
| „Win-win-Situation“ oder Unvereinbarkeit? Sondengänger und die Archäologie | 16 |
| Exkurs: Erfolgreiche Projekte in der Vergangenheit | 22 |
| Alles andere als „Papierkrieg“: Die Lizenz zum Suchen | 28 |
| Checkliste für Polizei und Ordnungsämter | 37 |
| Checkliste für Denkmalbehörden | 38 |
| Checkliste für Privatpersonen | 39 |
| Exkurs: Kooperation mit Sondengängern in NRW – ein Interview zu Erfahrungswerten | 40 |
| Adressen der Fachämter | 46 |
| Administrative Gliederung Nordrhein-Westfalens | 48 |
| Die Gesetze | 50 |
| Rechtliche Aspekte privater Nachforschungen | 57 |
| Impressum | 65 |

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sondengängerei ist inzwischen ein Massenphänomen geworden. Unabhängig von der persönlichen Motivation: Für dieses Hobby gelten Regeln und Gesetze.

Mit dieser Broschüre wollen wir als archäologische Fachämter in NRW aufklären. Denn vielfach ist die Informationslage verworren, es kursieren fehlerhafte oder falsche Aussagen über die Bedingungen für den Einsatz eines Metalldetektors – vor allem im Internet. Diese Broschüre richtet sich nicht nur an jene, die mit der Sonde unterwegs sind, sondern auch an Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Denkmalbehörden, Ordnungsämtern, Polizei, Zoll sowie Ämtern für Forst und Landwirtschaft. Auch für Juristinnen und Juristen, Verbände oder Grundstückseigentümer bietet diese Broschüre verlässliche Informationen.

Sie sind unmittelbar mit den Erlaubnisvorgängen betraut, werden mit den Folgen der gesetzlichen Verstöße konfrontiert oder haben im Alltag mit Sondengängern zu tun. Sie haben den unmittelbaren Kon-

takt. Sie können die Archäologie und den Denkmalschutz dabei unterstützen, die Öffentlichkeit und auch interessierte Sondengängerinnen und Sondengänger für diese Problematik zu sensibilisieren. Wir brauchen Ihr Engagement, um unser kulturelles Erbe zu erhalten.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen Einblicke geben in die Arbeit der Archäologie, in die erfolgreiche Kooperation mit lizenzierten Sondengängerinnen und Sondengängern, in die Wege der Bürokratie und vor allem in die geltenden Gesetze. Sie sollen Wegweiser sein, Nachschlagewerk, der direkte Draht zu den richtigen Kontaktpersonen, eine Sammlung zum Weitergeben, Auslegen und Diskutieren.

Auf gute Zusammenarbeit!
Ihre Archäologinnen und Archäologen in
Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Einsatz für das kulturelle Erbe



***Nicht vergessen:
Kaufen ist erlaubt –
aber für den Einsatz der
Sonde gelten Regeln!***





Wir brauchen Sondengänger!

Unsere Geschichte liegt unter unseren Füßen – im wahrsten Sinne. Ob steinzeitliche Siedlung, bronzezeitlicher Grabhügel, römisches Militärlager oder mittelalterliche Burg-ruine: Im Boden ist unser kulturelles Erbe verborgen.

Diese Zeugen der Vergangenheit können nur Archäologen* mit ihrem Fachwissen zum Sprechen zu bringen. Was viele nicht wissen: Wer auf eigene Faust auf „Schatz-

* Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden im Folgenden keine geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen angegeben. Die gewählte männliche Form schließt eine weibliche Form gleichberechtigt ein.

suche“ geht, zerstört Bodendenkmäler und damit wertvolles Wissen. Solche Eingriffe in ein Bodendenkmal sind illegal.

Helfen Sie uns, unser kulturelles Erbe zu schützen!

Münzen, filigrane Schmuckstücke, uralte Waffen: Relikte vergangener Zeiten strahlen einen faszinierenden Zauber aus. Mithilfe von Sonden, sogenannten Metalldetektoren, kann inzwischen jeder Laie in Windeseile fündig werden. Wer sich wirklich für unsere Geschichte interessiert, holt diese metallischen Zeugnisse der verschiedensten Epochen aber nicht für die persönliche Bereicherung aus der Erde. Hunderte Geschichtsbegeisterte und Heimatforscher



Wer mit der Sonde archäologische Artefakte aufspürt, muss sich an Gesetze halten.

arbeiten in Nordrhein-Westfalen eng mit den Archäologen zusammen. Ihrem Engagement ist die Entdeckung vieler wertvoller Bodendenkmäler und herausragender Funde zu verdanken. Sie sind wichtige Helfer für den Schutz und Erhalt unseres kulturellen Erbes.

Leider gibt es aber auch Sondengänger, die bewusst oder aus Unwissenheit Bodendenkmäler zerstören. Inzwischen richten „Schatzjäger“, die mit kriminellem Kalkül Fundstellen ausplündern, oder Sondengänger, die empfindliche Funde unsachgemäß ausgraben und damit zerstören, erheblichen Schaden an. Ein wesentlicher Teil des im Boden verborgenen Archivs unserer Geschichte ist damit ernsthaft gefährdet und geht häufig genug für die Wissenschaft und für die nachfolgenden Generationen verloren.

Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen für einen gesetzlichen Schutz vor derartigen Zerstörungen gesorgt. Wer mit einer Metallsonde geortete Funde ergraben will, braucht dafür laut Denkmalschutzgesetz eine Erlaubnis (§ 13 DSchG NRW). Dennoch sind unzählige „Schatzsucher“ illegal unterwegs. Sie verstoßen beim unerlaubten Aufspüren und Bergen von Funden – oft unwissentlich – gegen viele weitere Rechtsvorschriften. Sachbeschädigung und Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung und Geldwäsche sind die Vergehen, mit denen die Archäologen allzu häufig konfrontiert sind.

Deshalb brauchen wir Sie! Sie als Polizist, Mitarbeiter im Ordnungsamt oder in der Denkmalbehörde haben vor Ort den Überblick. Das eigenmächtige Bergen von Artefakten aus dem Boden ist kein Kavaliersdelikt. Die Unwissenheit darüber ist groß. Diese Broschüre soll aufklären, Missverständnisse beseitigen und das Verständnis für den Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes im Boden wecken.

Helfen Sie uns dabei! Wir halten auf den nachfolgenden Seiten Informationen über die Arbeit der archäologischen Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen, über den verantwortungsvollen Einsatz von Metallsonden und über die rechtlichen Hintergründe bereit. Sprechen Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen darüber, geben Sie diese Informationen an Bürger und interessierte Sondengänger weiter.



**Darüber sprechen lohnt
sich – für den Erhalt
unseres kulturellen Erbes!**



Im Einsatz für die Archäologie: Sondengänger sind auch auf Ausgrabungen eine wichtige fachliche Unterstützung.

Bodendenkmalpflege in NRW: Wie Archäologen für uns alle arbeiten



An den Wurzeln unserer Geschichte

Sie sind spannend und haben eine unwiderstehliche Anziehungskraft – die in der Erde schlummernden Schätze unserer Vergangenheit können aber nur die Archäologen fachgerecht schützen. Sie lesen die Informationen, die darin verborgen sind, dokumentieren die Befunde und bergen sorgfältig die Funde. Damit gewährleisten sie den Erhalt unseres kulturellen Erbes auch für die nachfolgenden Generationen. Dafür sind in Deutschland die Länder zuständig.

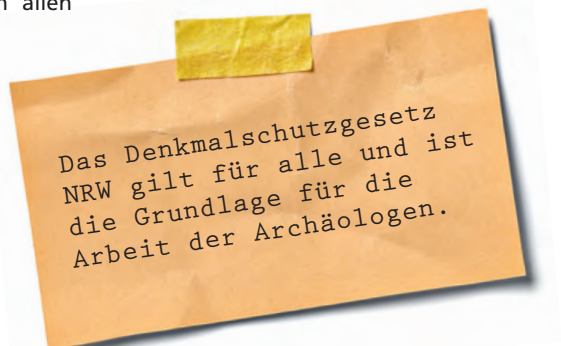
In Nordrhein-Westfalen sind die Denkmalbehörden nach einem dreistufigen Prinzip organisiert: Oberste Denkmalbehörde ist der Landesminister für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Die Oberen Denkmalbehörden sind die Landräte und bei den kreisfreien Städten die Bezirksregierung. Die Unteren Denkmalbehörden sind die Gemeinden, sie entscheiden auf kommunaler Ebene. Die Denkmalpflegeämter, die bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und der Stadt Köln angesiedelt sind, übernehmen die Beratung und die Unterstützung der Denkmalbehörden in allen



Es dürfen auch gern nichtmetallische Objekte sein: Engagierte Sondengänger haben den Blick für alle wichtigen Funde.

fachlichen und praktischen Fragen. Die Archäologen der Denkmalpflegeämter sind an behördlichen Planverfahren in Kooperation beteiligt. So schreibt es das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Wer mithilfe einer Sonde oder mit anderen Mitteln einen Fund illegal aus dem Boden holt, zerstört nicht nur Allgemeingut, wertvolle Funde, Fundorte und wichtiges Wissen, sondern verstößt auch gegen das Gesetz!



Das Denkmalschutzgesetz
NRW gilt für alle und ist
die Grundlage für die
Arbeit der Archäologen.

Archäologie in der Praxis

Indiana Jones rammt ohne großes Zaudern den Spaten einfach in den Boden und entdeckt nach lebensgefährlicher Jagd den verschollenen Schatz. Wettergegerbte Abenteurer wie Heinrich Schliemann durchpflügen ganze Berge und finden nicht nur Troja, sondern auch Schätze von unermesslichem Wert, schöne Frauen und grenzenlose Reichtümer.

In der Realität sieht Archäologie ganz anders aus. Die Erde ist der beste Schutz. Jeder Eingriff in den Boden bedeutet eine Zerstörung der oft seit Jahrtausenden konservierten Bodendenkmäler. Deshalb sichern Archäologen ihren Erhalt. Die Ausgrabung ist der letzte Schritt, wenn eine Zerstörung unvermeidlich ist. Dann werden die Relikte der Vergangenheit für die Nachwelt dokumentiert. Das ist nur dort der Fall, wo Bautätigkeiten, landwirtschaftliche Nutzung und landschaftliche Veränderungen eine archäologische Stätte unwiederbringlich zerstören.



Mit scharfem Blick auf der Suche nach jedem noch so winzigen Hinweis: Auch das ist archäologische Praxis.

Woher wissen Archäologen eigentlich, wo archäologische Funde und Bodendenkmäler verborgen sind? Die Antwort ist denkbar einfach. Bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung, bei Erdbewegungen im Rahmen von Bautätigkeiten oder bei Kontrollgängen treten oft Funde ans Tageslicht. In historischen Kartenwerken sind ebenfalls wichtige Hinweise in Flurnamen und Geländeänderungen versteckt. Bei den Archäologen laufen viele verschiedene Informationsstränge zusammen. Sie verwalten das Wissen von Generationen und ziehen daraus wichtige Rückschlüsse. Oft mit geballter ehrenamtlicher Unterstützung durch Heimatpfleger, Heimatvereine oder eben durch Sondengänger, die Informationen weitergeben und gezielt mit den Archäologen zusammenarbeiten.



Hinter dem Archäologen steht ein ganzes Team von Fachleuten. Grabungstechniker und Grabungshelfer sorgen dafür, dass die Funde fachmännisch und sicher aus dem Boden geborgen und die Fundzusammenhänge dokumentiert werden. Restauratoren präparieren und rekonstruieren die unterschiedlichsten Fundobjekte dauerhaft für die Nachwelt.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsdisziplinen: Neueste Untersuchungsmethoden und -techniken von Fachleuten, wie Anthropologen, Archäozoologen, Dendrochronologen, Numismatikern, Archäobotanikern, Geologen, Geophysikern, oder Aufnahmen von Luftbildarchäologen helfen dabei, tiefer in die Materie der Funde und in das Innenleben der Fundstellen einzudringen.



Sondengänger organisieren sich verstärkt im Internet in sozialen Netzwerken.

Aber viele Informationen dort sind nicht richtig oder treffen nicht die Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen.

Über ein seriöses Forum informiert Sie gerne Ihr Ansprechpartner im Landschaftsverband.

Verschiedene Einrichtungen der archäologischen Fachämter sorgen dafür, dass die Funde und die Forschungsergebnisse jedem von uns zur Verfügung stehen. Die Archive bewahren die archäologischen Objekte sicher auf. Redaktionen kümmern sich um die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Museen präsentieren die Fundstücke schließlich der Öffentlichkeit.



Vorsicht: Geschosse und Patronenhülsen gehören zu den Militaria. Dafür gelten nicht nur besondere Regeln, sondern der Umgang mit ihnen ist auch gefährlich!

Archäologie ist Teamarbeit – von Fachleuten, aber auch von ehrenamtlichen Helfern – im Dienste der Allgemeinheit. Wer unerlaubt – auch nach dem vermeintlich so unerheblichen Einsatz einer Metallsonde – in ein Bodendenkmal eingreift, zerstört nicht nur die archäologischen Fundzusammenhänge. Nachfolgenden Generationen bleiben damit wichtige Einblicke und wissenschaftliche Erkenntnisse verwehrt. Ganz nebenbei gehen wertvolle Funde verloren, weil sie nicht fachgerecht präpariert und aufgearbeitet werden.

Deshalb brauchen wir Sie! Helfen Sie uns, die Archäologie zu stärken und illegale Schatzsuche mit der Sonde zu verhindern!

„Win-win-Situation“ oder Unvereinbarkeit? Sondengänger und die Archäologie



Mit wachem Blick und Umsicht

Archäologie ist mehr als nur Ausgraben. Häufig sieht man Archäologen auch mit suchendem Blick über abgeerntete Äcker und Wiesen gehen.

Bei diesen sogenannten Prospektionen suchen die Denkmalschützer Scherben, Steine oder Metallfunde, die durch den Pflug oder andere Umstände aus der Erde gehoben wurden. Denn diese Oberflächenfunde sind wertvoll: Sie verraten, wo tiefer im Boden Fundplätze verborgen liegen könnten. Die Suche mit dem bloßen Auge ergänzt moderne naturwissenschaftliche Methoden wie Magnetometer- und Bodenradarprospektionen. Dabei werden etwa auch Maulwurfshügel oder Wurzeln umgestürzter Bäume untersucht. Die geborgenen Funde sind wichtig für die Forschung, bei Planungsverfahren für Bauvorhaben und bei der Beurteilung von Fundstellen. Sie geben ohne weitere Eingriffe in den Boden und damit ohne weitere Zerstörungen Hinweise darauf, was die Archäologen bei einer Grabung erwarten können oder was geschützt werden kann.



Prospektion auch ohne Sonde: Hier zählen das Fachwissen und der genaue Blick für die archäologischen Spuren, die auf der Erdoberfläche zu finden sind.

Bei dieser ebenso alltäglichen wie wichtigen Arbeit sind unermüdliche Sammler wichtige Helfer für die Archäologen. Mit ihrem wachsamen Auge, regelmäßigen Suchgängen und der „Ernte“ noch so kleiner und unscheinbarer Artefakte konnten viele Fundstellen überhaupt erst entdeckt und unter Schutz gestellt werden. Die Zahl dieser freiwilligen Helfer, die ohne technische Hilfsmittel mit reinem Augenmaß und Sachkunde unterwegs sind, schrumpften jedoch. An ihrer Stelle schwärmen „Fahnder“ mit Metallsonden in zunehmender Menge aus. Der einzige Unterschied: Sonden können tiefer in den Boden schauen, orten Funde bis zu 30 cm unter der Erdoberfläche.

Aktuell unterstützen 60 ehrenamtliche Sondengänger und 300 Privatleute mit einer Erlaubnis nach § 13 die Archäologen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Darüber hinaus sind noch 140 Sondenbesitzer bekannt, die nicht über eine Erlaubnis verfügen. Rund 240 gültige Erlaubnisse für Sondengänger gibt es bei der LWL-Archäologie für Westfalen. Der Zuwachs ist stetig und immens.

Allerdings sind unzählige „Jäger“ von Artefakten ohne Erlaubnis und Absprache mit den zuständigen Fachämtern unterwegs. Allein im Rheinland dürfte es sich um 2.000 unbekannte Sondengänger handeln, wenn die Archäologen Recht haben und sich nur jeder siebte Sondengänger amtlich zu erkennen gibt. Gemessen an rund 9,4 Mio Rheinländern (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) sind 0,027 Prozent der Bevölkerung mit Sonden scheinbar eine winzige Zahl.

Dieser Eindruck ändert sich schnell, wenn man die Flächen betrachtet. So wäre bei einem Gesamtgebiet von ca. 12.600 km² bereits ein Sondengänger auf etwa 5 km² auf der Suche nach archäologischen Artefakten. Werden die Siedlungs-, Verkehrs- und Wasserflächen abgezogen, kommt ein Sondengänger auf 3,5 km². Diese Fläche lässt sich leicht in einem Jahr mit der Sonde untersuchen. In vielen „interessanten“ Gebieten dürfte die Dichte der Sondengänger deutlich höher sein: den römischen Villenlandschaften, der Soester Börde oder dem Hürtgenwald und Reichswald, wo Kampfhandlungen stattgefunden haben und Militaria zu vermuten sind. Siedlungsunünstigere Lagen werden dagegen sicherlich weniger frequentiert.





Weil die Personaldecke in den archäologischen Denkmalpflegeämtern zu dünn ist, sind ehrenamtliche Sondengänger wichtig. Mit ihren Funden wird die Entdeckung bislang unbekannter Orte überhaupt erst möglich. Die archäologische Denkmalpflege kann jedoch erst dann effektiv arbeiten, wenn die Funde gemeldet werden und die Sondengänger mit den Ämtern zusammenarbeiten. Verschwinden die Artefakte unerkannt in Privatsammlungen, sind sie für die Allgemeinheit und als wertvolle Quellen für die Forschung und den Schutz der Bodendenkmäler verloren.

Wer mit der Metallsonde auf die Suche geht, trägt große Verantwortung für die unterirdisch verborgenen Bodendenkmäler. Sondengänger können in die Erde „schauen“ und mit dem Spaten leicht den von der Sonde angezeigten Fund bergen. Damit greifen sie jedoch manchmal in die Substanz des Bodendenkmals ein. Erkenntnisse für die Wissenschaft und die kommenden Generationen, die sicherlich mithilfe des technischen Fortschritts noch bessere Methoden und Möglichkeiten haben, werden auf diese Weise zerstört.

Funde von Sondengängern aus dem Rheinland: eine Miniaturbügelfibel aus dem 6. Jahrhundert, ein Bleisoldat vermutlich aus dem 19. Jahrhundert und ein Drehküken (Drehhahn) mit Delphinzier, evtl. aus römischer Zeit.

Münzen finden sich häufig in Mauerfundamenten oder in Pfostenlöchern von Häusern. Schmuckstücke und Waffen aus Metall wurden schon vor Jahrtausenden Verstorbenen in die Gräber gelegt. Sie ermöglichen oft die Ermittlung des genauen Alters einer Fundstelle. Werden sie aus dem Boden entfernt, gehen wertvolle Erkenntnisse verloren.



Fachgerechte Dokumentation und Kartierung der Funde liefern wichtige Informationen. Die Münze oder die kunstvoll gefertigte Nadel für das Gewand – so wertvoll und interessant sie auch erscheinen mögen – sind ohne das Wissen um die genauen Fundorte fast bedeutungslos. Diese Informationen bilden eine wichtige Grundlage für archäologische Bewertungen, gerade im Rahmen von Bauvorhaben, wenn Träger öffentlicher Belange beteiligt werden müssen. Mit ihnen können Aspekte der Denkmalpflege besser geltend gemacht werden. Schließlich lassen sich Bodendenkmäler nur dann angemessen schützen, wenn sie auch bekannt sind.



Archäologische Artefakte zu entdecken, ist eine Sache. Eine andere ist es, sie auch fachgerecht zu dokumentieren.



Wälder sind grundsätzlich für Sondengänger eine Tabuzone – es sei denn, sie sind dort im Auftrag der Archäologen sowie in enger Absprache und wie hier gemeinsam mit ihnen unterwegs.

Für die Archäologie wäre es geradezu fahrlässig, das Fachwissen und die Möglichkeiten der Sondengänger ungenutzt zu lassen. Das haben Beispiele guter Zusammenarbeit in den letzten Jahren vielfach bewiesen. Auch Sondengänger mit ernsthaftem historischen Interesse profitieren: Ihre Arbeit wird honoriert und wissenschaftlich genutzt.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist Vertrauen notwendig. Durch die Organisation der Suche mit Erlaubnis nach § 13 des DSchG NRW ist die Grundlage geschaffen, dieses Vertrauen auf beiden Seiten langsam wachsen zu lassen. Spannende gemeinsame Projekte warten...

Exkurs: Erfolgreiche Projekte in der Vergangenheit





Ein Zeuge kultureller Kontakte zu den Kelten ist dieses goldene Regenbogenschüsselchen aus Lengerich. Das Zahlungsmittel war am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. eigentlich in südlichen Gefilden im Umlauf und ist wohl über Handels- und Verkehrswege ins Münsterland gelangt. Entdeckt wurde es von einem Sondengänger.

Sondengänger als wichtige Partner

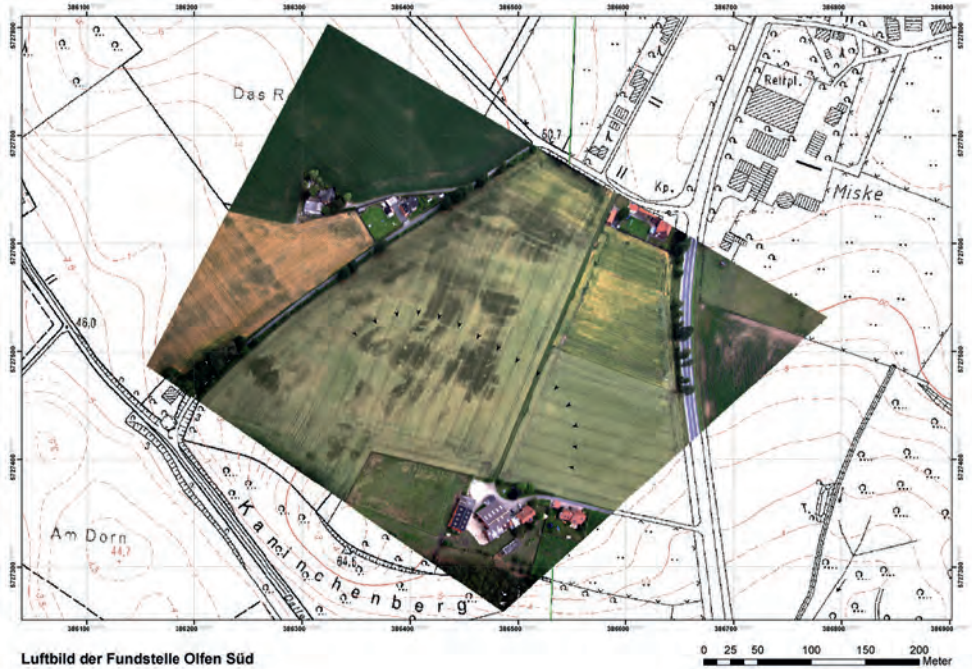
Sie sind nicht den golden glitzernden Schätzen auf der Spur. Hunderte Sondengänger setzen ihre Metalldetektoren ein, um die Wissenschaft zu bereichern und selbst wichtige Funde und Erkenntnisse für die Erforschung der Vergangenheit beizutragen. Beispiele gibt es zum Glück viele für diese erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Fachamt und Hobbyforschern. Dabei steht einzig und allein der Schutz der Bodendenkmäler im Mittelpunkt.

Neues Römerlager entdeckt

Geahnt hatte man es schon lange. Seit um 1890 in der Lippe ein prächtiger römischer Militärhelm aus Bronze ans Tageslicht kam, waren Historiker und Archäologen wie elektrisiert. Hier in Olfen musste ein römisches Lager verborgen sein. Eine weitere Hinterlassenschaft der Eroberungsfeldzüge, die letztlich am erbitterten Widerstand der Germanen scheiterten und mit einer geschichtsträchtigen Niederlage der Römer endeten. Gewissheit gab es erst weit mehr als 100 Jahre nach dieser Entdeckung, dank des Engagements von freiwilligen Helfern.



Gemeinsam für die Forschung: Es gibt viele Möglichkeiten, die Sonde bei Ausgrabungen und in enger Absprache mit den Archäologen einzusetzen.



Luftbild der Fundstelle Offen Süd

Die Sondengänge lieferten erste Anzeichen, die Luftaufnahmen die Gewissheit: Hier lag ein bislang unbekanntes Römerlager verborgen.

Die Sondengänger hatten und haben im Münsterland einen guten Draht zur LWL-Archäologie. In enger Absprache behielten sie einen Blick auf eine bestimmte Ackerfläche in Olfen, suchten nach der Ernte immer wieder den Boden ab. 2011 wurden sie fündig: Keramikscherben von römischen Gefäßen. Die Archäologen zogen jetzt alle Register: Das Gebiet wurde aus dem Flugzeug fotografiert. Die Bilder lieferten den Beleg für menschliche Eingriffe in den Boden. Mit Magnetome-

tern wurde das Areal untersucht und die Messwerte belegten eindeutig, dass im Boden etwas verborgen lag. Mit einem Suchschnitt konnten die Archäologen einen Blick in den Boden werfen: auf Befestigungsreste und Gräben.

Parallel dazu holten sich die Archäologen Unterstützung von weiteren freiwilligen Helfern. Insgesamt 20 Männer und Frauen wechselten sich mit den Metallsuchgeräten auf der Fläche ab und begingen jeden Winkel auf dem 5 ha großen Gebiet. Sie holten über 100 römische Münzen aus dem Boden, darunter Denare aus der späten Zeit der Republik und Exemplare, die im heutigen Nîmes in Frankreich vor über 2.000 Jahren geprägt wurden. Bronzefibeln kamen hinzu: filigrane und verzierte Gewandnadeln, mit denen die Kleidung der Soldaten zusammengehalten wurde.



Dieser römische Helm gab bereits vor langer Zeit Anlass für die Vermutung, dass die Römer in Olfen nachhaltige Spuren hinterlassen haben.

Jetzt bestand kein Zweifel mehr: An dieser Stelle hatten die Römer ein kleines Lager errichtet, um ihre Truppen während der Feldzüge mit Lebensmitteln und Waffen zu versorgen. Eine archäologische Sensation, die es künftig vor Raubgräbern und illegalen Aktivitäten zu schützen gilt.



Nicht nur Metallfunde wie römische Münzen oder Fibeln, auch Keramik, Glas und Knochen entdeckten die Sondengänger.



Erste Funde aus der Bronzezeit in Oelde

Er geht regelmäßig die Tageszeitungen in Oelde durch auf der Suche nach Hinweisen, wo gebaut wird und die Erde geöffnet werden könnte. Auch Bebauungspläne gehören zur Lieblingslektüre von Tobias Goebel, denn hier verstecken sich womöglich neue archäologische Fundstellen. Wenn jemand weiß, wo in und um Oelde Erde bewegt wird, dann ist er es. Seit Jahren hält er die Archäologen darüber auf dem Laufenden und ist lange vor den Baggern zur Stelle, um den Boden mit seiner Sonde nach Artefakten zu untersuchen.



Tobias Goebel geht für die Archäologen auf die Suche. Seine Funde haben bereits oft zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beigetragen.



Gleich mehrere Schmuckstücke, wie diese gleicharmige Fibel (l.) und die Scheibenfibel (r.), entdeckte Tobias Goebel in einer Sandgrube.

So war es auch bei einer Sandgrube, wo die Baugeräte eine neue Fläche auf der Suche nach dem begehrten Baustoff öffneten. In enger Rücksprache mit der LWL-Archäologie machte Tobias Goebel mit seinen Kollegen seine Sonde bereit, wanderte alle paar Tage die Fläche ab – und wurde fündig. Gleich mehrere seltene Fibeln, Schwertbeschläge, Pferdezaumzeug: Aus allen Epochen beförderte das Sondengängerteam Artefakte an die Oberfläche, sammelte zusätzlich Keramik auf.

Was die Archäologen besonders begeisterte: Unter den Funden waren auch Objekte aus der frühen Bronzezeit (um 2000 v. Chr.) und aus der Hallstattzeit (um 600 v. Chr.). Die waren in dieser Region bislang noch nie entdeckt worden. Eine Begeisterung brach aus, die alle ansteckte: Der Grubenbesitzer ließ den Bagger jetzt so den Boden abtragen, dass er dem Sondengänger bei seiner Suche noch besser den Weg ebnen konnte.

Kontakte zu Kelten belegt

Das Gebiet in Winterberg-Altenfeld war zehn Jahre lang sein Revier. Hier kannte René Ahlers im wahrsten Sinne jeden Stein. Mit oder ohne Metallsonde war er regelmäßig auf den Feldern unterwegs und hatte einen Blick für die vielfältigen archäologischen Objekte, die sich im Boden befinden. Immer wieder meldete er seine Funde, zu denen auch solche gehören, die nur das Auge erkennen kann: unzählige Scherben von Keramikgefäßen.

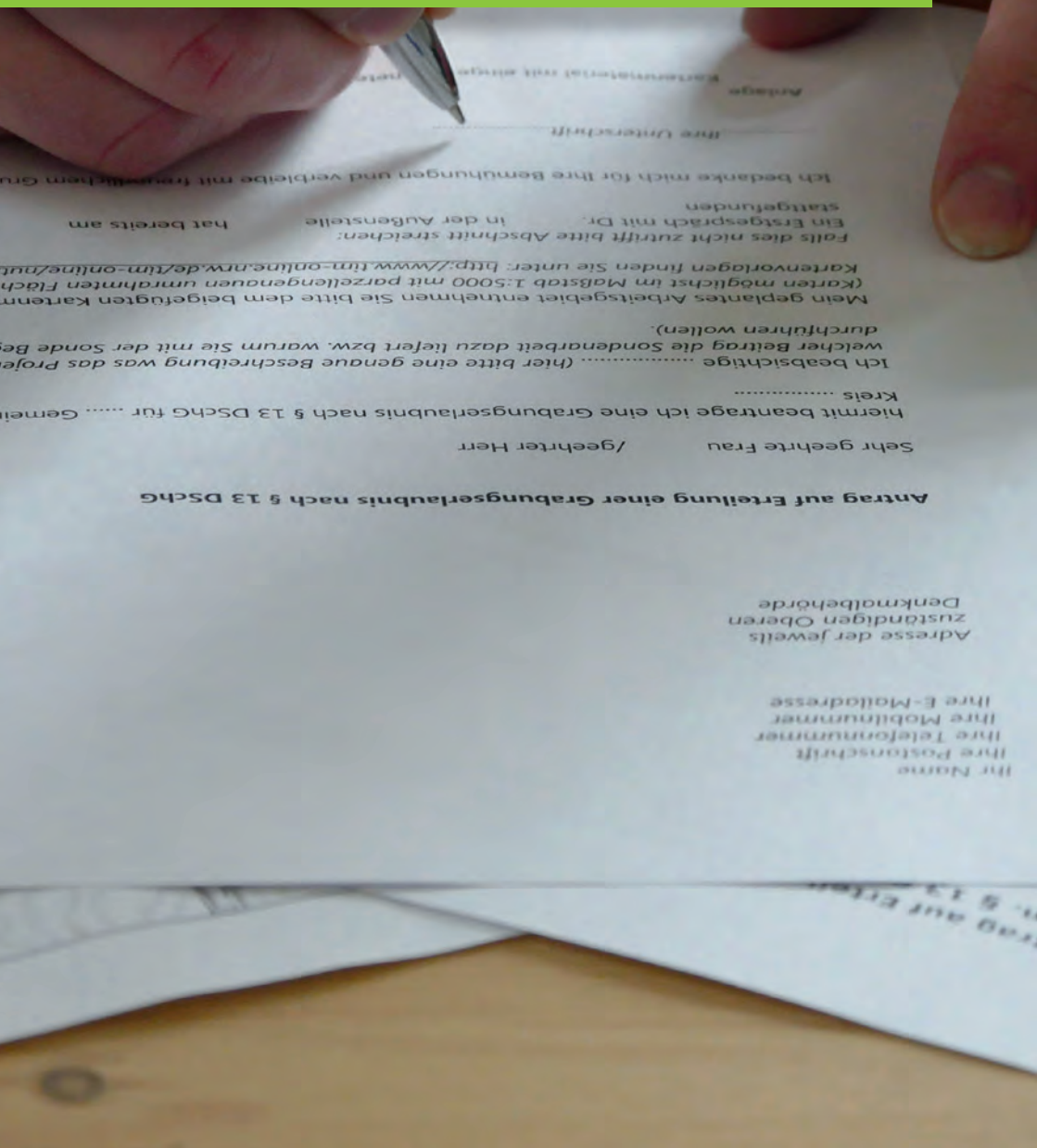
Die Funde waren irgendwann so auffällig, dass sich die Archäologen mit ihm zusammensetzten, die Fundstelle genauer unter die Lupe nahmen und schließlich eine Ausgrabung organisierten. Natürlich war auch René Ahlers mit im Grabungsteam, und was seine Sonde aus dem Boden hervorholte, übertraf alle Erwartungen. Die Schmuckscheibe ist zwar „nur“ aus der relativ wertlosen Bronze hergestellt, sie stammt allerdings bereits aus dem 3. bis 2. Jahrhundert v. Chr. Die Verzierungen zeigen sogar, dass sie im typischen Stil der Kelten angefertigt wurde, ein äußerst seltener Fund. Das Fragment eines Buckelreifs ermöglichte den Archäologen eine chronologisch enge Eingrenzung der Fundstelle. Mehr noch: Hiermit war es erstmals möglich, enge Kontakte der Besitzer mit dem Kulturkreis der Kelten nachzuweisen – eine völlig neue Erkenntnis.



René Ahlers (o.) kennt in Winterberg jeden Winkel. Er entdeckte Funde wie dieses Armingfragment und die Schmuckscheibe (u.).



Alles andere als „Papierkrieg“: Die Lizenz zum Suchen



Antrag auf Erteilung einer Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG

Ihr Name
Ihre Postanschrift
Ihre Telefonnummer
Ihre Mobilnummer
Ihre E-Mailadresse
Adresse der jeweils
zuständigen Oberen
Denkmalbehörde

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr

hiermit beantrage ich eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG für Gemein-
kreis

Ich beabsichtige (hier bitte eine genaue Beschreibung was das Proje-
kter Beitrag die Sondenarbeit dazu liefert bzw. warum Sie mit der Sonde Be-
durchführen wollen).

Mein geplantes Arbeitsgebiet entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kartenn
(Karten möglichst im Maßstab 1:5000 mit parzellengenauen umrahmten Fläch
Kartenvorlagen finden Sie unter: <http://www.tlm-online.nrw.de/tlm-online/aut>
Falls dies nicht zutrifft bitte Abschnitt streichen:
Ein Erstgespräch mit Dr. in der Außenstelle
stattefinden
Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichem Grü

Ihre Unterschrift

Beilage
Kartenvorlagen mit abgege

Legales Finderglück ist leicht zu haben. Um sich vom Raubgräber in einen wertvollen Helfer für die Archäologen zu verwandeln, sind lediglich etwas „Papierkram“, einige Unterschriften, ein offenes Ohr beim Gespräch mit den Behörden und die Beachtung wichtiger Regeln erforderlich.

Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) schreibt in § 13 eine Erlaubnis zur Fundbergung vor. Damit soll der Schutz des ungestörten archäologischen Erbes im Boden gewährleistet sein. Da-



Sondengänger sind nicht selten auch waschechte Heimatpfleger – wie Ulrich Neumann.



Sondengänger müssen ihre Erlaubnis vorweisen können – nicht nur gegenüber der Polizei.

rüber hinaus beabsichtigt der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift, dass sich der Sondengänger in der Ausübung seines Hobbys richtig verhält. Die Erlaubnis erteilt der Kreis (bei kreisfreien Städten die zuständige Bezirksregierung) für die Flächen, die begangen werden sollen. Die Denkmalbehörden beteiligen die Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe bzw. die Stadt Köln daran: Es wird formell „**Be-
nehen hergestellt**“. **Mit der Erlaubnis sind
Auflagen und Bedingungen verknüpft**. Sie sollen dafür sorgen, dass die im Boden verborgenen Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden.

Der Weg zur Erlaubnis

Wie kommen nun alle, die auf die Suche nach archäologischen Zeugnissen gehen wollen, an die benötigten Dokumente heran? Es ist weniger kompliziert, als mancher befürchten mag. Der Sondengänger markiert auf Karten die Flächen, auf denen er mit der Metallsonde suchen möchte. Der Antragsteller erläutert zunächst **in einem persönlichen Gespräch** den Mitarbeitern in dem zuständigen Gebietsreferat (Außenstelle) der Ämter für Bodendenkmalpflege der jeweiligen Landschaftsverbände (siehe Adressen im Anhang) seine Suchwünsche. Die Archäologen wiederum erklären die Notwendigkeit der Auflagen und Bedingungen zum Schutz des archäologischen Erbes im Boden für die Erlaubnis. Auch die weiteren Rahmenbedingungen für den Einsatz von Metallsonden werden durchgesprochen. Dazu gehört die Möglichkeit, dass Kampfmittel wie Munition oder Granaten entdeckt werden. Jeder Sondengänger muss wissen, wie er sich dann zu verhalten hat. Das Gespräch klärt auch über die Meldepflicht von Funden und andere Vorgaben auf.



Ohne Beratungsgespräch geht es nicht, denn Vertrauen zwischen Archäologen und Sondengängern ist wichtig.

Nach Prüfung der Kartenwerke wird der unterschriebene Antrag bei der jeweils zuständigen Oberen Denkmalbehörde eingereicht. Die Erlaubnis wird für ein Jahr erteilt. Die Obere Denkmalbehörde versendet sie an den Sondengänger und erhebt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75 Euro. Eine Verlängerung der Sucherlaubnis ist möglich, die Suchflächen können beibehalten oder verändert werden. Bei vertrauensvoller Zusammenarbeit kann die Erlaubnis auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Die Sucherlaubnis (inkl. Kartenwerk) muss stets mitgeführt werden.



Nützliche Links

- 👍 Das Hessische Landeskriminalamt setzt sich mit der Problematik der Raubgrabungen in Deutschland besonders auseinander: www.polizei.hessen.de/Praevention/Kulturgueter-Raubgrabung
- 👍 Die dortige Homepage hält wertvolle Links zu allen Fachfragen bereit: www.polizei.hessen.de/Praevention/Kulturgueter-Raubgrabung/Nuetzliche-Links
- 👍 Weitere interessante Hinweise und Links zu Fachartikeln finden sich auch hier: www.steinzeit-wissen.de/raubgrabungen



Die Spielregeln

Wer auf bestimmten Flächen nach archäologischen Relikten suchen möchte, meldet sein Interesse bei den Ämtern für Bodendenkmalpflege der Landschaftsverbände an. Die zuständigen Gebietsreferate prüfen dann, ob hier Bodendenkmäler bekannt sind. So entsteht das sogenannte **erlaubnisfähige Kartenwerk**. Es ist Bestandteil der Erlaubnis nach §13 DSchG NRW. Wer mit der Sonde unterwegs ist, muss diese Karten stets gemeinsam mit der Erlaubnis vorzeigen können. Die Suchareale können eine oder mehrere Gemeindegebiete betreffen. Darin ist allerdings nicht das Betretungsrecht enthalten. Wer die beantragten Flächen mit oder ohne Sonde begehen möchte, muss das **Betretungsrecht** separat formell beim jeweiligen Grundstückseigentümer einholen.

Römische Goldmünzen, die vermutlich aus einem Hortfund stammen – entdeckt mit der Sonde.

Zu den Bedingungen für eine Erlaubnis zählt auch die Maßgabe, dass nur auf gepflügten Äckern „gesondelt“ und so tief geschürft werden darf, wie der Pflug in die Erde eingedrungen ist. Von der Erlaubnis ausgenommen sind Wald- und Dauergrünlandflächen. Denn: Auf diesen Flächen gibt es im Gegensatz zu Ackerflächen keine umfangreiche Zone bewegten Bodens. Un-



Ausführlich erklärt wird alles rund
um die Sucherlaubnis auf Youtube:

- 👍 www.youtube.com/watch?v=YztsBmuvRJO
- 👍 www.youtube.com/watch?v=XycCiUzntDE
- 👍 www.youtube.com/watch?v=SjakpY5Gtf0

gestörte archäologische Befunde können schon in geringer Tiefe liegen. Es besteht also die Gefahr, dass der Sondengänger diese – meist ohne sie zu erkennen – zerstört und damit Quellen für die Forschung gefährdet. Zudem liegen vor allem in den Wäldern noch große Mengen von Kampfmitteln aus beiden Weltkriegen. Wer hier gedankenlos in den Boden gräbt, kann Leib und Leben gefährden. Die Abraumflächen von archäologischen Ausgrabungen sowie Flächen mit in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmälern bleiben den Archäologen vorbehalten. Hier ist generell das Suchen mit der Sonde nur in Absprache mit den Archäologen möglich.

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist, dass die geborgenen Funde in einem vorgegebenen Formular für die **Dokumentation** erfasst werden müssen. Der Finder soll diesen Nachweis zusammen mit einem Bericht beim zuständigen Gebietsreferat abgeben, damit die Daten hier für die wissenschaftliche Erfassung genutzt werden können. Sie können Ihren Bericht mit diesem Formular abgeben: www.lwl-archaeologie.de/archaeologische-denkmalpflege/sondengaenger.

Der wissenschaftliche Wert eines Fundes zeigt sich manchmal erst im Labor.



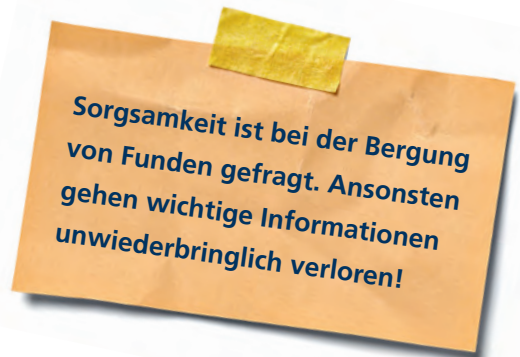
Die jeweiligen Ämter für Bodendenkmalpflege oder die für den Suchbereich zuständigen Unteren Denkmalbehörden müssen über alle Funde informiert werden. Das Fachamt prüft und entscheidet, welche Stücke von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind. Diese fallen laut Gesetz unter das sogenannte **Schatzregal** und gehen automatisch in den Landesbesitz über. Bei allen übrigen erfolgt

eine sogenannte Fundteilung. Sie gehören sowohl dem Finder als auch dem Flächeneigentümer. Es ist erlaubt, Funde zu veräußern, wenn die Eigentumsverhältnisse eindeutig geklärt sind. Zum guten Ton sollte es aber gehören, zunächst öffentliche Einrichtungen wie Museen und Ämter zu berücksichtigen.

Die Fundmeldung

Im § 13 DSchG NRW ist festgelegt, dass in der Erlaubnis auch Auflagen hinsichtlich der Bergung der Funde, ihrer Dokumentation und der Behandlung der Fundstelle gemacht werden können. Dies soll sicherstellen, dass möglichst wenige Informationen verloren gehen. Von großer Bedeutung sind Angaben zum Fundort und zu Auffindungsbedingungen, denn nur durch einen gesicherten Kontext können Funde als Quellen für die Forschung ausgewertet werden. Ein hilfreiches Formular, auf dem Sie Ihre Funde dokumentieren können, finden Sie hier: www.lwl-archaeologie.de/archaeologische-denkmalspflege/sondengaenger.

Wichtig ist oft nicht der Fund allein, sondern die Aussagen, die er über seinen Fundort und dessen Geschichte machen kann. Daher ist es unabdingbar, dass alle Funde dem zuständigen Referat beim Fachamt gemeldet werden, auch wenn oft noch nicht feststeht, um was es sich bei dem Fund handelt. Dies sieht nicht nur die Erlaubnis zum Sondengehen vor, sondern das gilt allgemein für alle Funde (§§ 15 und 16 DSchG NRW).



Hinweis: Die Referate stellen gerne Formulare zur Verfügung, die die Erfassung der notwendigen Informationen erleichtern.

Fundbergung und Dokumentation

Ein Großteil der Informationen, die ein Fund birgt, geht verloren, wenn er nicht fachgerecht geborgen und dokumentiert wird. Zum einen befinden sich die Objekte zum Teil seit mehr als 1000 Jahren im Boden und sind daher oft sehr empfindlich. Zum anderen ist wichtig, festzuhalten, welcher Fund von welcher Stelle stammt und ob es Zusammenhänge mit anderen Funden gibt. Auch die genaue Fundsituation, die Bodenart etc. sind interessante Informationen, die dokumentiert werden sollten. Nur so können alle Fundorte einzeln und differenziert betrachtet und ausgewertet werden.

Neben der sorgfältigen Bergung und Dokumentation muss allein schon aus Sicherheitsgründen darauf geachtet werden, dass alle Suchlöcher wieder verschlossen werden.

Hinweis: Im Zweifelsfall sollte die Bergung des Fundes von Experten durchgeführt werden. Nach der Bergung sollten Funde nur behutsam von grobem Schmutz befreit und langsam getrocknet werden. Auf keinen Fall sollte versucht werden, Funde zu restaurieren, leicht richtet man irreversible Schäden an. Als Verpackung bieten sich kleine Kartons oder Plastiktüten an, die sich mit den jeweiligen Daten zum Fund beschriften lassen.

In schwierigen Situationen sollten Funde von Experten geborgen werden.

Fundeigentum

Wer Eigentümer eines Fundes ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Grundsätzlich gilt: Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung werden automatisch Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Ob dies zutrifft, prüft das zuständige Gebietsreferat beim Fachamt (LWL, LVR, Stadt Köln). Entscheidend ist dabei nur der wissenschaftliche Wert, nicht der materielle. Für die Meldung eines Schatzregalfundes soll eine Belohnung gezahlt werden. Von diesem sogenannten Schatzregal ist allerdings nur ein verschwindend geringer Prozentsatz aller Funde betroffen. Bei allen übrigen Funden gilt, dass sie jeweils zur Hälfte dem Finder und dem Grundstückseigentümer zustehen.





für Polizei und Ordnungsämter beim Verdacht auf illegales Sondensuchen und Raubgrabung

- 👍 Jeder Sondengänger muss die Erlaubnis nach §13 DSchG NRW bei sich tragen.
- 👍 Sie ist Polizei und Ordnungsamt auf Verlangen samt Kartenwerken für das genehmigte Suchgebiet vorzuzeigen.
- 👍 Bei Verweigerung liegt der Verdacht auf Raubgrabung oder illegale SONDENSUCHE vor.
- 👍 Dahinter stehen eventuell sogar Vergehen, die mit strafrechtlichen Folgen geahndet und angezeigt werden müssen.
- 👍 Bei jedem Verdacht bitte auch die zuständige Denkmalbehörde und/oder das Fachamt informieren.
- 👍 Wald- und Dauergrünlandflächen sind in der Regel für Sondengänger verboten!



CHECKLISTE

für Denkmalbehörden

für die Erteilung einer Suchgenehmigung

- 👍 Erlaubnisse nach §13 DSchG NRW erteilen die Oberen Denkmalbehörden bzw. die Bezirksregierung. Ein Antragsformular für die Suche finden Sie hier:
www.lwl-archaeologie.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
- 👍 Beteiligt wird das Denkmalpflegeamt des jeweiligen Landschaftsverbandes (Fachamt).
- 👍 Voraussetzung ist eine Schulung (LVR) oder ein Aufklärungsgespräch (LWL) im zuständigen Referat des Denkmalpflegeamtes.
- 👍 Bestandteil der Erlaubnis ist ein Kartenwerk für die mit der Sonde zu begehenden Flächen.
- 👍 Die Antragsunterlagen gehen an die Obere Denkmalbehörde beim Kreis oder die Bezirksregierung, die für die Erlaubnis eine Gebühr erheben.
- 👍 Die zunächst für ein Jahr ausgestellte Erlaubnis kann anschließend verlängert werden.



CHECKLISTE

für Privatpersonen

beim Verdacht auf illegales Sondensuchen und Raubgrabung

- 👍 Metallsonden dürfen nur mit Erlaubnis zum Einsatz kommen. Wald- und Dauergrünlandflächen sind in der Regel für Sondengänger verboten!
- 👍 Notieren Sie sich Ort und Datum, Aussehen des Sondengängers und dessen Ausrüstung sowie Art des Vergehens (Graben im Boden, Suche mit der Sonde, Bergen von Funden).
- 👍 Notieren Sie sich das KFZ-Kennzeichen.
- 👍 Informieren Sie wenn möglich sofort Polizei oder Ordnungsamt.
- 👍 Geben Sie ihren Verdacht auch an das Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln weiter.

Exkurs: Kooperation mit Sondengängern in NRW – ein Interview zu Erfahrungswerten



Dr. Jennifer Morscheiser hat lange Zeit die Sondengänger im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Overath des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege betreut.



Zusammenarbeit statt Rivalität

Sondengänger sind meist Profis. Sie kennen sich aus mit ihren technischen Hilfsmitteln, investieren viel Zeit, Wissen und auch Geld in ihr Hobby mit der Metallsonde. Mit ihrem Know-How sind sie deshalb wertvolle Partner beim Bemühen um den Schutz und Erhalt von Bodendenkmälern. Wenn die Spielregeln eingehalten werden, gehen Sondengänger und Archäologen oft eine wertvolle Symbiose ein, die wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse hervorbringt. Wir haben mit Dr. Jennifer Morscheiser gesprochen, die in der Außenstelle Overath des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für die Sondengänger zuständig war.

Frau Dr. Morscheiser, Sie haben im Rheinland mit Sondengängern als ehrenamtlichen Mitarbeitern gearbeitet. Wie sieht das in der Praxis aus?

Ehrenamtliche Sondengänger unterscheiden sich bei uns in der Zusammenarbeit sehr von Sondengängern mit Genehmigung nach § 13 des DschG NRW. Sie arbeiten direkt in unserem Auftrag und werden von uns zu Grabungen oder Prospektionsflächen geschickt. Sie haben damit oft mit spannenden Projekten zu tun. Darüber hinaus können sie auch eigene Vorschläge einbringen, die allerdings bei uns zunächst noch geprüft werden. Ganz zentral ist die Frage, die durch die Suche beantwortet werden soll, und nicht die Suche um der Suche Willen. Wichtig ist aber auch für die Finder: Die Funde gehen ausnahmslos an uns, denn die Ehrenamtlichen sind Mitarbeiter und nicht „auf eigene Rechnung“ unterwegs.



So sehen die Spuren von illegalen Eingriffen in den Boden aus: Tiefe Löcher als Zeichen verheerender Zerstörungen. Wichtige Informationen sind für die Archäologen unwiderruflich verloren.

Wie viele ehrenamtliche Sondengänger sind denn aktuell für die Bodendenkmalpflege des LVR unterwegs und was sind die beliebtesten Regionen, in denen gesucht wird, und die begehrtesten Fundobjekte?

Derzeit sind ungefähr 60 Sondengänger für die Außenstellen Nideggen-Wollersheim und Overath unterwegs, in Xanten gibt es bislang keine im Ehrenamt. Beliebt sind natürlich die Gebiete, in denen „Römer“ zu finden sind. Meiner Erfahrung nach sind aber Projekte, in denen die hauptamtliche Arbeit und die Unterstützung durch die Sucher Hand in Hand gehen, noch besser. Da spielen dann gar nicht die Funde die Hauptrolle. Natürlich kommt auch Frust auf, wenn man nach 20 Stunden Prospektion nur auf Granatführungsringreste und Reichspfennige blickt. Meine Aufgabe bestand dann darin, zu erklären, wieso keine

Funde auch ein Ergebnis sein können. Bislang wollten aber alle gerne nochmal mitmachen, auch nach solchen Aktionen...

Was sind das genau für Projekte, bei denen ehrenamtliche Sondengänger gezielt für die Bodendenkmalpflege auf die Suche nach Artefakten im Boden gehen?

Die Projekte sind ganz unterschiedlich. Sie reichen von einer kleinen Grabung, die aus einer LIDAR-Datenauswertung und Begehungen von Sondengängern hervorgegangen ist, über die regelmäßige Prospektion eines Ackers, auf dem mehrfach keltische Münzen gefunden wurden – aktuell konnten 30 Münzen durch Ehrenamtliche geborgen und eingemessen werden, die zum Teil sogar oben auf dem Boden auflagen –, über die Unterstützung bei einer Amtsgrabung in einer römischen Villa bis zu Such-

aktionen im Legionslager Bonn, wo inzwischen mehr als 20 Fibeln und sicher eine vierstellige Zahl an Münzen durch Ehrenamtliche zum Teil aus unseren Flächen, aber auch aus dem Abraum geborgen wurden. Zu unterschätzen ist aber auch nicht die Lobbyarbeit. So entstehen in den Foren und Social-Media-Kanälen viel Werbung für Zusammenarbeit, aber auch zunehmend Tutorials etwa über die Fundeinlieferung, über die Antragstellung oder darüber, wie korrektes Kartieren von Funden funktioniert.

Gab es dabei Funde und Ergebnisse, die für die Archäologie von besonders großer wissenschaftlicher Bedeutung waren?

Zumeist sind es Suchen, für die wir als Hauptamtliche keine Zeit und Ressourcen haben. Zudem können einige Sondengänger viel versierter mit ihren oft auch besseren Geräten umgehen. Der wissenschaftliche Wert von Ergebnissen ist relativ schwer zu messen, aber ganz eigenständige Sondengängerprojekte belegten bei uns zum Beispiel eine römische „Meldekette“ aus der Voreifel zum Legionslager Bonn oder das Recyclen römischer Bronzen in der Spätantike im Legionslager und den *canabae legionis* erstmals an vielen Stellen gleichzeitig um Bonn herum. Spannend fand ich auch das Ergebnis eines Großprojektes in einem Waldgebiet, bei dem die Aufgabenstellung darin bestand, die archäologische Landesaufnahme durch moderne Rechertechnik sowie systematische Prospektionen mit Sonden zu ergänzen. Sehr vereinfacht kam dabei heraus, dass viele Fundstellen so systematisch geplündert sind, dass meine Sondengänger wieder zurück aufs Feld und raus aus dem Wald wollten.



Diese römischen Fibeln wurden von Ehrenamtlern aus dem Legionslager Bonn geborgen.



Welche Bedeutung hat also die Kooperation mit ehrenamtlichen Sondengängern für den LVR?

An vielen Stellen ist die Zusammenarbeit gar nicht mehr wegzudenken, wenn ich auch gleichzeitig sagen muss, dass die Betreuung sehr zeitintensiv ist. Daher ist es für uns auch wichtig, dass die Ehrenamtlichen bereit sind, gewissenhaft zu arbeiten. Es soll kein Freifahrtschein zum Sondeln sein. Fundmeldungen sollten ohne Anforderung und formale Fehler eingereicht werden. Das sind nur einige Aspekte, die sich von selbst verstehen sollten. Deshalb bieten wir auch mehrfach im Jahr Schulungen an, um die Qualität der Tätigkeit und das Fachwissen der Ehrenamtlichen zu erweitern. Der Stellenwert der ehrenamtlichen Zusammenarbeit ist bei uns allgemein, ob mit oder ohne Sonde, sehr hoch. Die Sonde ist dabei nur ein Hilfsmittel von vielen.

Umgekehrt ist es gewiss schon vorgekommen, dass illegale Aktivitäten mit der Metallsonde zum Verlust von Artefakten und wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben?

Klar, vielfach sind Leute ohne Genehmigung unterwegs und zerstören mutwillig oder versehentlich Kulturgut. Das kann jeden Tag passieren. Ein Beispiel war in den letzten Jahren die Raubgrabung im Rheinland, bei der ein Satyr entdeckt wurde, der uns von den Kollegen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) angezeigt wurde. Eine Fundstelle im Rheinland ohne illegal ausgehobene Löcher zu finden, wird immer schwerer oder ist sogar schon unmöglich. Im Ehrenamt selbst haben wir bislang aber durchweg positive Erfahrungen gemacht, nicht zuletzt auch deshalb, weil wir mit den Personen ja bereits im Vorfeld oft jahrelang sehr gut zusammengearbeitet haben.

Teamwork mit Sondengängern ist an vielen Stellen für die Archäologie gar nicht mehr wegzudenken – und macht außerdem Spaß.



**Wir laden zur
Kooperation ein.**



Adressen der Fachämter

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Str. 133 | 53115 Bonn

Tel.: 0228 – 98340 | Fax: 0228 – 9834119

www.bodendenkmalpflege.lvr.de | Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

Referate:

Außenstelle Nideggen

Zehnthofstraße 45 | 52385 Nideggen

Tel.: 02425 – 90390 | Fax: 02425 – 9039199

Mail: ina.lecreux@lvr.de

Außenstelle Overath

Gut Eichthal | 51491 Overath

Tel.: 02206 – 90300 | Fax: 02206 – 903022

Mail: sigrid.steffen@lvr.de

Außenstelle Titz

Ehrenstr. 14–16 | 52445 Titz

Tel.: 02463 – 99170 | Fax: 02463 – 9917160

Mail: jutta.schiefer@lvr.de

Außenstelle Xanten

Augustusring 3 | 46509 Xanten

Tel.: 02801 – 776290 | Fax: 02801 – 7762933

Mail: anne.schubert@lvr.de

Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln

Römisch-Germanisches Museum

Roncalliplatz 4 | 50667 Köln

Tel.: 0221 – 22122304 | Fax: 0221 – 22124030

www.stadt-koeln.de/service/adressen/roemisch-germanisches-museumarchaeologische-bodendenkmalpfle | Mail: rgm@stadt-koeln.de



LWL-Archäologie für Westfalen

An den Speichern 7 | 48157 Münster
 Tel.: 0251 – 5918801 | Fax: 0251 – 5918805
 www.lwl-archaeologie.de | Mail: lwl-archaeologie@lwl.org

Referate:

Außenstelle Bielefeld

Am Stadtholz 24 a | 33609 Bielefeld
 Tel.: 0251 – 5918961 | Fax: 0251 – 5918989
 Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org

Außenstelle Münster

An den Speichern 7 | 48157 Münster
 Tel.: 0251 – 5918911 | Fax: 0251 – 5918928
 Mail: lwl-archaeologie-muenster@lwl.org

Außenstelle Olpe

In der Wüste 4 | 57462 Olpe
 Tel.: 02761 – 93750 | Fax: 02761 – 937520
 Mail: lwl-archaeologie-olpe@lwl.org

Mittelalter- und Neuzeitarchäologie

An den Speichern 7 | 48157 Münster
 Tel.: 0251 – 5918931 | Fax: 0251 – 5918960
 Mail: lwl-archaeologie-mittelalter@lwl.org

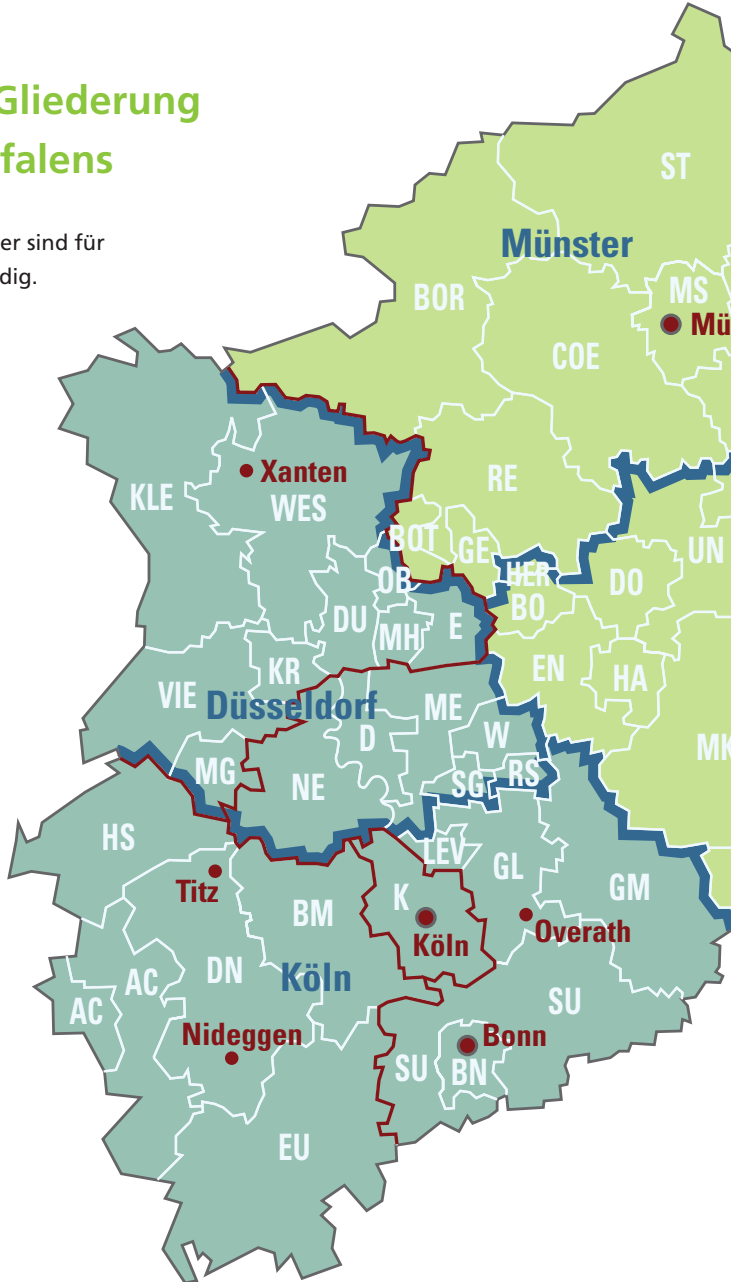
Provinzialrömische Archäologie

An den Speichern 7 | 48157 Münster
 Tel.: 0251 – 5918971 | Fax: 0251 – 5918960
 Mail: lwl-archaeologie-roemer@lwl.org

Persönlich, per Mail,
 schriftlich oder auch
 über den Telefonhörer:
 Wir sind für Sie da
 und beantworten gern
 jede Frage!

Administrative Gliederung Nordrhein-Westfalens

Die Archäologischen Fachämter sind für die Regierungsbezirke zuständig.





Landesteile

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Grenzen

- Land
- Kreis, kreisfreie Stadt
- Regierungsbezirk

- Bezirke der Bodendenkmalpflege LVR und Stadt Köln

Bodendenkmalpflege

- Fachamt LWL, LVR und Archäologische Bodendenkmalpflege Stadt Köln
- Außenstelle im Bereich der Braunkohleabbaugebiete ist die Außenstelle Titz tätig in Westfalen entsprechen die Grenzen der Regierungsbezirke den Einzugsgebieten der Außenstellen

30 km



Die Gesetze

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

§ 13

Ausgrabungen

(1) Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) stattfinden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsfunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, daß die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

§ 15**Entdeckung von Bodendenkmälern**

(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

§ 16**Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern**

(1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit

a) dem Abschluß der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) oder.

b) der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5).

(4) Das Land und der Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 17**Schatzregal**

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes

orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.

§21

Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.

(3) Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde der Regierungspräsident.

(4) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denk-

malbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. §22 Abs. 5 gilt entsprechend.

§27

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muß auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.

§41

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. Maßnahmen, die nach §9 Abs. 1, §§12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder §14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen läßt,

3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert läßt,

4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalbehörde.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 123

Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 242

Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 246

Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 259

Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 304

Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes – Gesetz über die Kontrolle von Kriegs- waffen (KrWaffKontrG)

§ 2

Herstellung und Inverkehrbringen

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

§ 3

Beförderung innerhalb des Bundes- gebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt oder durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist oder hierzu eine Allgemeine Genehmigung gemäß Absatz 4 erteilt wurde.

§ 12

Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(6) Wer

1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt, hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

Waffengesetz (WaffG)

§ 1

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

§ 2

Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

§ 51

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 52

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,...

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5 bis 1.3.8 1.4.1 Satz 1, Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,...

§ 53

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition erwirbt oder besitzt,...

§ 54

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich diese Straftat bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

§ 903

Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.

§ 984

Schatzfund

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.



Rechtliche Aspekte privater Nachforschungen

Das archäologische Erbe

Die Aufgabe der Erfassung, Erforschung und Erhaltung des archäologischen Erbes liegt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich in der Verantwortung staatlicher und kommunaler Behörden. Eine ehrenamtliche Mitwirkung interessierter und sachkundiger Bürger kann zur Entlastung zuständiger Behörden beitragen, ist aber nur in einem engen rechtlichen Rahmen möglich.

Genehmigungsverfahren

Gemäß §13 Abs. 1 Satz 1 DSchG benötigt derjenige, der nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Ge-

wässer bergen will, eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Der Erlaubnisvorbehalt erstreckt sich, dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach, auf jegliche archäologische Nachforschungen, die mit Bodeneingriffen einhergehen, und ist gem. §3 Abs. 1 Satz 4 DSchG auch nicht allein auf eingetragene Bodendenkmäler beschränkt. Die weite Interpretation des Anwendungsbereichs des §13 DSchG wird durch die Gesetzesbegründung, wonach das präventive Verbot dem Schutz sowohl bekannter als auch unbekannter Bodendenkmäler dienen sollte, gestützt. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind lediglich Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln

(§22 Abs. 5 DSchG) stattfinden, da hierbei die Einhaltung der fachlichen Anforderungen und Standards vorausgesetzt wird.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG die Obere Denkmalbehörde – also der Landrat bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und die Bezirksregierung bei den kreisfreien Städten –, die ihre Entscheidung stets im Benehmen mit dem Landschaftsverband bzw. dessen Amt für Bodendenkmalpflege trifft (§21 Abs. 3 Satz 1 DSchG). Für das Gebiet der Stadt Köln ist gem. §22 Abs. 5 DSchG anstelle des Landschaftsverbandes die Stadt selbst bzw. das Römisch-Germanische Museum (RGM) zuständig.

Die Grabungserlaubnis ist nach §13 Abs. 2 DSchG zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet. Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung, sodass ein Genehmigungsanspruch besteht, wenn die in §13 Abs. 2 DSchG genannten Ziele der Bodendenkmalpflege – die Erhaltung von Bodendenkmälern und sonstigen archäologischen Forschungsquellen – nicht entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, unterliegt im Einzelfall einer fachlichen Bewertung, die den Bodendenkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände bzw. dem RGM vorbehalten ist. Diese stehen den Genehmigungsbehörden als unabhängige und unparteiische Gutachterbehörden zur Seite (§22 Abs. 2 und 3 DSchG).

Die Erlaubnis gem. §13 DSchG kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsfunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen (§13 Abs. 3 Satz 1 DSchG). Sie kann gem. §13 Abs. 3 Satz 2 DSchG auch mit der Bedingung verknüpft werden, dass die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt. Darüber hinaus kann die Erlaubnis auch nach pflichtgemäßem Ermessen mit weiteren Nebenbestimmungen im Sinne des §36 Abs. 2 VwVfG NRW verbunden werden, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden (§13 Abs. 2 DSchG). Hier kommen insbesondere eine Befristung, ein Widerrufs- und ein Auflagevorbehalt in Betracht. Hiervon abgesehen steht es der Oberen Denkmalbehörde frei, die Erlaubnis aus den in §13 Abs. 2 DSchG genannten Gründen räumlich auf einen Teilbereich der beantragten Gesamtfläche zu reduzieren oder auch bestimmte Bereiche aus dem Geltungsbereich der Erlaubnis auszunehmen. Denn eine solche Teilerlaubnis stellt im Vergleich zu einer Ablehnung ein milderes Mittel dar.

Eine Befugnis zur Betretung privater Grundstücke ist mit der Erlaubnis gem. § 13 DSchG nicht verbunden; das Einverständnis des Grundeigentümers und ggf. des Pächters muss gesondert eingeholt werden. Aus naturschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt sich zwar ein allgemeines Recht zum Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung (§ 59 BNatSchG, § 57 LNatSchG). Hiervon abgedeckt sind allerdings nur Freizeitaktivitäten ohne Aufwand an Gerät und Organisation (z. B. Wandern, Spazieren, Laufen, Ruhen im Sitzen und Liegen usw.). Archäologische Nachforschungen, die mit Bodeneingriffen einhergehen, umfasst der Erholungsverkehr nicht. Das Betretungsrecht nach dem Denkmalschutzgesetz gilt wiederum nur für Behördenvertreter (§ 28 Abs. 2 DSchG).

Fundmeldung

Wird im Zuge der Nachforschungen in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat der Entdecker dies gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG der Gemeinde oder dem Landschaftsverband (Amt für Bodendenkmalpflege) unverzüglich, also „ohne schuldhaftes Zögern“, anzuzeigen. Der Entdecker hat zudem das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 DSchG), wobei diese Verpflichtung grundsätzlich drei Werkzeuge nach Zugang der Anzeige und bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung erlischt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 DSchG).

Die Anzeigepflicht umfasst nach der Intention des Gesetzes beliebige archäologische Funde und Befunde, die auch nur ansatzweise als bewegliche oder ortsfeste Bodendenkmäler in Betracht kommen. Es steht folglich nicht dem Entdecker frei, aus seiner (in der Regel laienhaften) Sicht zu entscheiden, ob dem Fund Denkmalqualität zukommt. Vielmehr ist es Aufgabe der mit Fachpersonal ausgestatteten Ämter für Bodendenkmalpflege (bzw. des RGM im Falle der Stadt Köln), die Denkmaleigenschaft der entdeckten Gegenstände zu prüfen und ggf. zu veranlassen, dass diese Eigenschaft durch Eintragung in die Denkmalliste dokumentiert wird. Dabei sind das Land, die Landschaftsverbände und die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5 DSchG) nach § 16 Abs. 4 Satz 1 DSchG berechtigt, das entdeckte Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen. Das schließt allerdings nicht aus, dass ein (ortsfestes) Bodendenkmal an Ort und Stelle untersucht, anschließend unter Schutz gestellt und dauerhaft in situ erhalten wird.

Eigentum an archäologischen Funden

Das Eigentum an archäologischen Funden richtet sich nach § 984 BGB und § 17 DSchG. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 DSchG werden bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum

des Landes Nordrhein-Westfalen (Schatzregal). Der Begriff „herrenlos“ bedeutet dabei, dass Eigentum entweder nie bestanden hat (Fossilien, Meteoriten, Moorleichen u.Ä.), aufgegeben wurde oder anderweitig erloschen ist (z.B. bei Depot-, Grab- und Hortfunden). Ansonsten gilt, dass jede Hoffnung auf Ermittlung des Eigentümers vergeblich erscheinen muss.

Liegen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 1 DSchG nicht vor, richtet sich das Eigentum nach § 984 BGB; dies dürfte bei einem Großteil der Detektorfunde der Fall sein. Hierbei erwerben der Entdecker und der Eigentümer des Grundstücks je zur Hälfte Eigentum an der Fundsache. Eine Meldepflicht besteht dennoch.


Anders als unter der Geltung des § 984 BGB erwerben bei Schatzregalfunden weder der Entdecker noch der Grundstückseigentümer zu irgendeinem Zeitpunkt Eigentum an der entdeckten Sache; folglich findet keine Enteignung statt und es ist auch keine Entschädigung im herkömmlichen Sinne zu leisten. Der ehrliche Entdecker, der seiner Anzeige- und Ablieferungspflicht nachkommt, kann jedoch eine Belohnung erwarten, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 DSchG) und über deren Höhe die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpflegeamt bzw. dem RGM entscheidet. Diese scheidet wiederum aus, wenn die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2 DSchG).

Sanktionen

Folgen von Verstößen gegen die einzelnen denkmalrechtlichen Ge- und Verbote – darunter auch gegen die Bestimmungen zum Schutz des archäologischen Erbes – ergeben sich im Wesentlichen aus § 41 DSchG. Hiernach begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Fundanzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 DSchG nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, Nachforschungen, die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte entgegen § 16 Abs. 1 DSchG nicht unverändert lässt. Die Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgen die Unteren Denkmalbehörden zuständig sind, können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Bei unerlaubten Eingriffen in ein eingetragenes Bodendenkmal bleibt es der Unteren Denkmalbehörde zudem unbenommen, die illegalen Arbeiten zu unterbinden und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen (§ 27 DSchG).

Unerlaubte Nachforschungen und unerlaubte Bergung und Verwertung archäologischen Fundguts können darüber hinaus vielfältige strafrechtliche Konsequenzen auslösen. So wird bereits der Eingriff in ein fremdes Grundstück oft den Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) erfüllen. Liegt ein Bodendenkmal vor, sind unerlaubte Eingriffe zudem strafrechtlich relevant, wenn es öffentlich zugänglich bzw. dem Publikumsverkehr gewidmet ist; im Einzelfall kann hierbei eine gemeinschädliche Sachbeschädigung im Sinne des § 304 StGB vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft wird. Auch eine Missachtung der Regelungen zum Eigentum an archäologischen Funden kann im Einzelfall strafrechtliche Folgen auslösen. So begeht derjenige, der Schatzregalfunde (§ 17 DSchG) für sich behält, Unterschlagung zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 246 StGB), wobei selbst bei Gegenständen von geringem monetärem Wert an der Strafverfolgung – angesichts des hohen gesellschaftlichen Stellenwerts des archäologischen



Verstöße gegen
die Gesetze
müssen sanktio-
niert werden.

Erbes – ein besonderes öffentliches Interesse in aller Regel bestehen wird. Bei sonstigen Funden können Unterschlagungen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers oder Diebstahl (§ 242 StGB) vorliegen. Veräußerung und Erwerb derartiger Gegenstände können gem. § 259 (Hehlerei) strafbar sein. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden auch Leiter von Museen, die unrechtmäßig erlangte Funde zur Abrundung ihrer Sammlungen erwerben wollen. Bei militärischem Fundgut ergeben sich weitere strafbewehrte Verbote und Sanktionsmöglichkeiten aus dem Waffengesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Literaturhinweise

- 👍 Ernst-Rainer Hönes, Der Umgang mit archäologischen Funden - Recht und Wirklichkeit. In: Jürgen Kunow (Hrsg.), Tatort Bodendenkmal. Archäologischer Juristentag 2005. Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 17 (Bonn 2006) 35-70.
- 👍 Ders., Zum Schutz öffentlicher Denkmäler und Naturdenkmäler nach §304 StGB. Natur und Recht 2006/12, 2006, 750-755.
- 👍 Ders., Das Bodendenkmal zwischen Fundrecht und Schatzregal. Verwaltungsrundschau. Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft 53/6, 2007, 202-207.
- 👍 Ders., Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen. Verwaltungsrundschau. Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft 51/9, 2005, 297-303.
- 👍 Arnd Koch, Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht. Strafrechtliche Aspekte so genannter Raubgräberei. Neue Juristische Wochenschrift 2006/9, 2006, 556-560.
- 👍 Jürgen Kunow (Hrsg.), Tatort Bodendenkmal. Archäologischer Juristentag 2005. Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 17 (Bonn 2006).
- 👍 Thomas Otten, Archäologie im Fokus - Von wissenschaftlichen Ausgrabungen und illegalen Raubgrabungen. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 53 (Bonn 2008).

Impressum

Herausgeber:

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Archäologie für Westfalen**
Prof. Dr. Michael M. Rind
An den Speichern 7
48157 Münster
Tel.: 02 51 – 5 91 88 01
Mail: lwl-archäologie@lwl.org

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Prof. Dr. Jürgen Kunow
Endericher Straße 133
53115 Bonn
Tel.: 02 28 – 9 83 40
Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de

Römisch-Germanisches Museum/ Archäologische Bodendenkmalpflege

Dr. Marcus Trier
Roncalliplatz 4
50667 Köln
Tel.: 02 21 – 22 12 23 04
Mail: rgm@stadt-koeln.de

Koordination und Redaktion:

LWL-Archäologie für Westfalen

Gestaltung:

Barbara Schulte-Linnemann/
LWL-Archäologie für Westfalen

© LWL / LVR 2017

In enger Kooperation mit:

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 3 84 30

Autoren:

Dr. Dr. Dimitrij Davydov
*Regierungsoberrat am Landesamt
für Denkmalpflege Hessen (Wiesbaden)*

Dr. Christoph Grünewald
*Leiter der Außenstelle Münster,
LWL-Archäologie für Westfalen*

Dr. Jennifer Morscheiser
Leiterin des Museums Burg Linn, Krefeld

Petra Tutlies (M. A.)
*Leiterin der Außenstelle Nideggen,
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland*

Martin Vollmer-König (M. A.)
*Leiter der Abteilung Denkmalschutz/
Praktische Bodendenkmalpflege,
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland*

Dr. Manuel Zeiler
*Wissenschaftlicher Referent der Außen-
stelle Olpe, LWL-Archäologie für Westfalen*

Abbildungsnachweise:

| | | | |
|------------------|--|------------------|--|
| Seite 1: | T. Kalak | Seite 28: | S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 6: | o., m. l., u.: K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen; m. r.: fotolia.com | Seite 29: | o.: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: M. Zeiler/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 7: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 30: | S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 8: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 31: | o.: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: fotolia.com |
| Seite 9: | o.: C. Hildebrand/ LWL-Archäologie für Westfalen; m.: fotolia.com; u.: K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 32: | alle: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 10: | U. Holtfester/ Stadtarchäologie Münster | Seite 33: | fotolia.com |
| Seite 11: | o.: K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: fotolia.com | Seite 34: | S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 12: | M. Baales/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 35: | fotolia.com |
| Seite 13: | T. Kalak | Seite 36: | C. Kersting/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 14: | o.: T. Asbrock; u.: fotolia.com | Seite 37: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 15: | M. Zeiler/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 38: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 16: | T. Asbrock | Seite 39: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| Seite 17: | M. Baales/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 40: | M. Velten |
| Seite 18: | A. Stoltenberg | Seite 41: | C. Potter, fotolia.com |
| Seite 19: | alle: T. Könings/ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland | Seite 42: | alle: D. Koran/ LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland |
| Seite 20: | o.: W. Poguntke; u.: M.-A. Tänzer und A. Homann | Seite 43: | J. Vogel/LVR-Landesmuseum Bonn |
| Seite 21: | M. Baales/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 44: | M.-A. Tänzer und A. Homann |
| Seite 22: | S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 45: | o.: M. Zeiler/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: fotolia.com |
| Seite 23: | o.: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: R. Oer | Seite 46: | M. Velten |
| Seite 24: | B. Song/Ruhr-Universität Bochum | Seite 47: | o.: M. Velten; u.: fotolia.com |
| Seite 25: | alle: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 48: | Geographische Kommission |
| Seite 26: | o.: S. Brentführer/ LWL-Archäologie für Westfalen; u.: B. Alberternst, fotolia.com | Seite 49: | Geographische Kommission |
| Seite 27: | o.: M. Zeiler/ LWL-Archäologie für Westfalen, fotolia.com; u.: H. Menne/ LWL-Archäologie für Westfalen | Seite 50: | fotolia.com |
| | | Seite 57: | fotolia.com |
| | | Seite 61: | o.: fotolia.com; u.: K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen |
| | | Seite 63: | fotolia.com |
| | | Seite 68: | K. Burgemeister/ LWL-Archäologie für Westfalen |

